

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 28 und 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 VO v. 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), i. V. m den §§ 14, 15, 19, 21, 23 und 32 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Kleingewässerlandschaft bei Strothe und Almstorf“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Ostheide“ in der Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“. Es befindet sich im Landkreis Uelzen in den Gemeinden Himbergen und Römstedt der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf.
- (3) Die Lage des LSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Himbergen und Römstedt, der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und beim Landkreis Uelzen – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet Nr. 244 „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ (DE 2830-332) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).
- (5) Das LSG hat eine Größe von 190 ha.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen der nachfolgend näher bestimmten wild lebenden, schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit.
- (2) Das LSG ist ein wertvolles Amphibiengebiet in einer reich strukturierten Landschaft mit zahlreichen natürlichen und naturnahen Stillgewässern mit umliegenden Wald-, Acker-

und Grünlandflächen von denen einige zeitweise überstaut werden. Diese sind durch Gehölze, Gräben oder auch Ackerkorridore miteinander verbunden. Ein Feldweiher nordöstlich von Strothe steht als Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG unter besonderem Schutz. Auch ein kleines, entwässertes Hochmoor liegt im LSG.

(3) Das LSG ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Rotbauchunken-Vorkommen Strothe/Almstorf“ zu erhalten oder wiederherzustellen.

(4) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung

- a) der Amphibienpopulationen gemäß des Anhangs II der FFH-Richtlinie, insbesondere der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und des Kammmolches (*Triturus cristatus*), und gemäß des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, insbesondere des Moorfrosches (*Rana arvalis*), des Laubfrosches (*Hyla arborea*) und der Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie weiterer Amphibienarten,
- b) eines landesweit bedeutenden Amphibienlebensraumes, bestehend aus einem dichten Netzwerk von natürlichen oder naturnah angelegten Gewässern und Teichen verschiedener Ausprägung, Bächen und Gräben einschließlich der Flachwasserzonen und Uferbereiche wie Röhrichte oder Seggenriede mit natürlichem oder naturnahem hohem Grundwasserstand, eingebettet in eine als Landlebensraum dienende, reich strukturierte Landschaft mit verschiedenen Nutzungen aus Grünland, Wäldern mit eingestreuten Laubholzbeständen sowie weiteren biotopverbindenden Elementen, die einen gefahrlosen Wechsel zwischen den Wasser- und Landlebensräumen ermöglichen,
- c) der fischfreien sowie mit einer natürlichen gewässer- und naturraumtypischen Fischfauna ausgestatteten Stillgewässer,
- d) des gesamten Gebietes als Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere die Zwergwasserlinse (*Wolffia arrhiza*) oder den Kranich (*Grus grus*) sowie zahlreiche Libellenarten,
- e) des extensiv genutzten Grünlandes sowie des naturnahen Laubmischwaldes als Landlebensraum und Überwinterungsquartier,
- f) des Gebietes als Biotopverbundfläche zu anderen Amphibiengebieten,

2. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des nachfolgend genannten natürlichen Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie) einschließlich seiner charakteristischen Tier- und Pflanzenarten entsprechend des folgenden Leitbildes:

Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- und Froschbiss-Gesellschaften (Code 3150)

Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Gewässer dieses Lebensraumtyps als natürliche und naturnahe Stillgewässer mit in den ausgeprägten Flachwasserzonen gut entwickelter Verlandungsvegetation, klarem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasservegetation mit Schwimm- und Tauchblattvegetation. Die Gewässer sind ausreichend besonnt und bieten, insbesondere mit den angrenzenden Sümpfen, Röhrichtern und Feuchtgebüschern, zahlreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), dem Kammmolch (*Triturus cristatus*) oder der Krebsschere (*Stratiotes aloides*) einen günstigen Lebensraum,

3. die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II der FFH-Richtlinie) entsprechend der folgenden Leitbilder:

- a) Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien Gewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation, gelegen in strukturreichem, extensiv genutztem Grünland beziehungsweise mit entsprechenden Schutzstreifen zu angrenzenden, reich strukturierten Ackerlandschaften mit geeigneten Tagesversteck- und Überwinterungsmöglichkeiten, insbesondere nahe gelegenen gehölzbestandenen Geländeerhöhungen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen,

- b) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Erhaltung und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, morphologisch unterschiedlich beschaffenen, unbeschatteten, fischfreien und nutzungsfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Land- und Wanderhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Gehölzstrukturen, Gräben) und im Verbund zu weiteren Vorkommen.

- (5) Die Erreichung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Im LSG sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen

Schutzzweck zuwiderlaufen. Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere jene zum Schutz von Biotopen und Arten, bleiben unberührt.

- (2) Unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote sind im gesamten LSG insbesondere folgende Handlungen untersagt, soweit nicht im Einzelfall eine Erlaubnis gemäß § 4 erteilt wird oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt ist:
1. das Gebiet in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres außerhalb der Wege zu betreten oder in sonstiger Weise aufzusuchen,
 2. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde, jagdlich geführte Hunde sowie für Hunde, die zum Hüten oder zum Schutz von Nutztierherden eingesetzt werden,
 3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 4. zu zelten, zu lagern oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen auf- oder abzustellen,
 5. offenes Feuer zu entzünden,
 6. Abfälle einzubringen oder abzulagern,
 7. Pflanzen oder Tiere sowie ihre Fortpflanzungsstadien, insbesondere Amphibienlaich, Kaulquappen oder adulte Tiere, zu entnehmen,
 8. Kleingewässer oder Bodensenken zu verfüllen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen oder zu zerstören,
 9. naturnahe, ungenutzte Uferbereiche inklusive der angrenzenden Ufervegetation wie Röhrichte, Seggenriede und Hochstaudenfluren der in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer wieder landwirtschaftlich zu nutzen, zu düngen sowie mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
 10. gebietsfremde oder invasive Pflanzen oder Tiere auszubringen oder anzusiedeln, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vorhandenen Acker- oder Grünlandflächen dienen,
 11. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 12. Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
 13. die Gewässer fischereilich zu nutzen oder mit Fischen zu besetzen,
 14. abseits öffentlicher Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 15. Gewässer mit Wasserfahrzeugen einschließlich Modellbooten und sonstigen Sport- und Freizeitgeräten zu befahren,
 16. unbemannte Fluggeräte zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängeleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen; hiervon unbeschadet bleiben die luftverkehrsrechtlichen Abweichungsmöglichkeiten insbesondere auch der Bundeswehr nach § 30 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 340 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 17. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 18. neue Geocaches anzulegen und bestehende außerhalb der Wege sowie in Bäumen über einer Höhe von 2,5 m aufzusuchen,
 19. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer weitergehenden Entwässerung des Gebietes oder zu negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck

- kommt, insbesondere durch die Entnahme von Wasser aus den Stillgewässern und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen und Drainagen,
20. das natürliche oder naturnahe Bodenrelief nachteilig zu verändern, insbesondere durch das Verfüllen von Bodenmulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
 21. bauliche Anlagen auf den Wald- und Dauergrünlandflächen zu errichten.
- (3) Auf den Dauergrünlandflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Grünlanderneuerung einschließlich der Durchführung von Neueinsaaten,
 2. das Umwandeln von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart,
 3. die Anlage von Mieten,
 4. das Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus mit Ausnahme des zurückbleibenden Schnittguts durch einen zusätzlichen Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres,
 5. eine mehr als dreimalige Mahd im Jahr sowie der erste Schnitt vor dem 15. Mai eines jeden Jahres; ein zusätzlicher Pflegeschnitt im vierten Quartal eines jeden Kalenderjahres ist zulässig,
 6. eine Mahd, die nicht von innen nach außen erfolgt,
 7. das mahdbedingte Unterschreiten einer Schnitthöhe von 8 cm,
 8. die Düngung mit mehr als 120 kg Stickstoff je Hektar und Jahr,
 9. das Ausbringen von Kot aus der Geflügelhaltung,
 10. das Ausbringen von Gülle und Gärresten, außer in Verfahren zur bodennahen Ausbringung,
 11. die Kalkung mit Branntkalk oder anderen ätzend wirkenden Kalken in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres.
- (4) Auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) als Acker dargestellten Flächen ist unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote das Ausbringen von Klärschlamm untersagt.
- (5) Neben den Verboten gemäß den Absätzen 2 bis 4 sind auf Ackerflächen in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer mit Lebensraumtypen und sonstigen Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verboten. Für Dauergrünland gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Abstand 20 m beträgt und zusätzlich Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen untersagt sind, insbesondere durch Walzen, Schleppen oder Nachsäen.
- (6) Auf allen Waldflächen sind neben den Verboten gemäß Abs. 2 unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote folgende Handlungen untersagt:
1. die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 2. die aktive Einbringung und Förderung von gebietsfremden invasiven Baumarten wie insbesondere der Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*),
 3. die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten wie insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*), der Japanischen Lärche

- (*Larix kaempferi*) und der Rot-Eiche (*Quercus rubra*) über einen Anteil von 20 vom Hundert der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers hinaus,
4. die Entnahme von Totholz, soweit anteilig je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers nicht mindestens ein Stück starkes liegendes oder stehendes Totholz bis zum natürlichen Zerfall verbleibt,
 5. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in einem Abstand von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im LSG dürfen die folgenden Handlungen und Maßnahmen nur mit Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden:
1. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung,
 2. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege oder Entwicklung des Gebietes,
 3. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen, die nicht der Ver- und Entsorgung dienen,
 4. der Bau, die Unterhaltung und die Instandsetzung eines Amphibienleitsystems,
 5. die Grundräumung- und -entschlammung von Teichen,
 6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen wie Bäume, Hecken oder Gebüsche außerhalb des Waldes,
 7. die Errichtung neuer Ufer- und Sohlbefestigungen,
 8. die Böschungsmahd und Sohlkrautung, die nicht in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig erfolgt, an Gewässern II. und III. Ordnung sowie die Grundräumung von Gewässern II. und III. Ordnung,
 9. die Unterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September eines jeden Jahres,
 10. die Gehölzentfernung an Gewässern II. und III. Ordnung,
 11. die Beweidung mit mehr als zwei Großvieheinheiten pro Hektar,
 12. die Neuerrichtung von Weideunterständen,
 13. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen außerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5 sowie der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in forstwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb eines Abstandes von 10 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 5,
 14. die Düngung auf Dauergrünlandflächen vor dem 15. Mai eines jeden Jahres,
 15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünland innerhalb eines Abstandes von 20 m um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche gemäß § 3 Abs. 5,
 16. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschen,

17. der Holzeinschlag mittels Kahlschlag im Umfang von mehr als 1,0 Hektar,
 18. der Neu- oder Ausbau von Wegen, Straßen und Brücken oder sonstigen Verkehrsflächen,
 19. der Anbau von Sonderkulturen,
 20. die Errichtung baulicher Anlagen außerhalb der Wald- und Dauergrünlandflächen.
- (2) Die Erlaubnis darf mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies zur Wahrung und Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

§ 5 Freistellungen

- (1) Freigestellt sind
1. die Landwirtschaft nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
 2. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen
- unter Berücksichtigung der Verbote des § 3 und der Erlaubnisvorbehalte des § 4.
- (2) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. das Betreten des LSG außerhalb der Wege und das Befahren des LSG abseits öffentlicher Straßen, Wege und Plätze einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im LSG gelegenen Grundstücke, durch deren Beauftragte und durch Personen in deren Begleitung sowie durch Behördenbedienstete und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben,
 2. die Entnahme von wildwachsenden Pilzen und Früchten für den Eigenverzehr in der Zeit vom 1. August bis zum 31. Januar eines Folgejahres,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege, Straßen, Brücken und sonstigen Verkehrsflächen mit milieugeeignetem kalkfreiem Material, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen; die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
 4. Maßnahmen zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht oder zur Gefahrenabwehr; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 3 ist zu beachten,

5. der fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüsch, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis 31. Januar des Folgejahres,
6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
7. das Aufstellen von Schildern zur touristischen Wegeführung,
8. die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen; der Anzeigevorbehalt des Abs. 3 Nr. 1 ist zu beachten,
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der rechtmäßig bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen und -einrichtungen,
10. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften und der Erlaubnisvorbehalte des § 4 sowie unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Amphibien und ihrer Lebensräume, soweit dies zur Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Durchführung der Böschungsmahd und Sohlkrautung ist nur in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig und nur in der Zeit von 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar eines Folgejahres zulässig,
 - b) der Röhrichtrückchnitt ist nur abschnittsweise und in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres zulässig,
 - c) die erhebliche Störung der besonders und streng geschützten Arten gemäß § 44 BNatSchG sowie die Beschädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist untersagt,
11. die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Weidezäunen – bei Bedarf auch in wolfsabweisender Ausführung – und Viehtränken,
12. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände,
13. der punktuelle, einzelpflanzen- oder horstweise Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Dauergrünlandflächen und im Wald, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 6 Nr. 5,
14. die Durchführung von Über- oder Nachsaaten im Breitsaat-, Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
15. die Beseitigung von Wildschäden auf Dauergrünlandflächen, ausgenommen auf Flächen gemäß § 3 Abs. 5,
16. die Nutzung unbemannter Fluggeräte zur Forschung und Überwachung des Gebietes durch Behörden sowie im Rahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen,
17. die Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des NJagdG, beide in der jeweils geltenden Fassung, unter Berücksichtigung des Erlaubnisvorbehaltes gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 16 und ohne das Anlegen von Kirrungen in den gemäß § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 und Amphibienhabitaten, insbesondere in Gewässern sowie in einem Umkreis von 20 Metern um die in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Gewässer und Lebensraumtypen einschließlich ihrer ungenutzten Uferbereiche; sonstige jagdwirtschaftliche Einrichtungen sind in ortsüblicher landschaftsangepasster Art zu errichten,

18. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen,
 19. die extensive Fischhaltung in den in der maßgeblichen Karte (Anlage 2) dargestellten Teichen nach folgenden Vorgaben:
 - a) die Beschädigung oder Beeinträchtigung der Wasser- und Ufervegetation ist untersagt,
 - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt,
 - c) die Zufütterung, Kalkung und Düngung sind untersagt,
 20. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Röbbelbachs unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasserpflanzen und des natürlichen Uferbewuchses sowie nach folgenden Vorgaben:
 - a) das Angeln in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar des Folgejahres ist zulässig,
 - b) der Besatz mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten, insbesondere der Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*) und des Graskarpfens (*Ctenopharyngodon idella*) ist untersagt.
- (3) Folgende Handlungen und Maßnahmen sind unbeschadet sonstiger Ge- und Verbote nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde von den Verboten des § 3 freigestellt und bedürfen auch keiner Erlaubnis gemäß § 4:
1. über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Entwässerungseinrichtungen wie Gräben und Drainagen, sofern diese nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führen,
 2. die Beseitigung invasiver Arten,
 3. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes zur Erfüllung einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht,
 4. die Beweidung mit bis zu fünf Großvieheinheiten pro Hektar in einem Umkreis von 200 Metern um die Bebauung in den Ortschaften.

Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 1, welche an Drainagen durchgeführt werden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde sieben Tage nach deren Durchführung anzuzeigen. Die Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 1, die nicht der Instandsetzung von Drainagen dienen, sowie der Nrn. 2, 3 und 4 sind in einem zeitlichen Abstand von mindestens zwei Wochen vor deren Durchführung der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Handlungen und Maßnahmen gemäß der Nr. 3, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung anzuzeigen.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote gemäß § 3, Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 oder die Anzeigepflichten gemäß § 5 Abs. 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einzelfall

- (1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 5 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung des Gebietes oder einzelner seiner Bestandteile erforderlich. Diese können durch die zuständige Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG angeordnet oder durchgeführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um
1. die in einem Bewirtschaftungsplan, Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs- sowie Pflege- und sonstige Maßnahmen wie
 - die Gestaltung von Flachwasserzonen an den Stillgewässern,
 - die Gewässerentschlammung, die Neuanlage von Kleingewässern,
 - das Entfernen des nicht gewässer- und naturraumtypischen Fischbestandes,
 - die Freistellung von Ufern durch Rückschnitt,
 - die Beseitigung von Gehölzen,
 - die Entfernung von Neophyten,
 - Maßnahmen zum Schutz der Amphibien bei der Wanderung,
 3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 5 den Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.
- (4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt

wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

- (5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 3 Absätze 2 bis 6 zuwiderhandelt, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ohne die dafür erforderliche Erlaubnis durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Uelzen, den 15.12.2020

Az. 66 V – 423.24.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat